

Beschlussvorlage

Bereich Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Bauverwaltungsabteilung	600/91/2017	14.08.2017
Verfasser/in	Aktenzeichen	
Kaufmann, Ralf	61 50 55	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Karsau	12.09.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	14.09.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	26.09.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Baulandumlegung „Feuerwehr Römerstraße“ in Rheinfelden, Anordnungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch wird für das Gebiet des Bebauungsplanes „Feuerwehr Römerstraße“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 – 79) angeordnet. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebiets bleibt dem Umlegungsausschuss im Rahmen des Umlegungsbeschlusses vorbehalten. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Feuerwehr Römerstraße“.

Anlagen

X

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2017 gefasst.

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes müssen bodenordnende Maßnahmen durch ein Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden, zumal die Stadt Rheinfeldern (Baden) im Rahmen des freiwilligen Grunderwerbs nicht alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Für das Bebauungsplanverfahren gilt folgender Abgrenzungsbereich: (siehe Anlage)